

Allgemeine Informationen zum Messstellenbetrieb der Stadtwerke Gengenbach (STW)

Die Stadtwerke Gengenbach sind als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSyS) und modernen Messeinrichtungen (mME) auszustatten.

Hinweis: Die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen betrifft grundsätzlich alle Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 MsbG). Konkrete Vorgaben zum Einbau existieren bislang nur für Stromzähler (§ 29 MsbG).

Moderne Messeinrichtungen = digitale Stromzähler

Alle Messstellen, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht mit einem intelligenten Messsystem auszustatten sind, erhalten mindestens eine moderne Messeinrichtung. Bei Neubauten und Gebäuden mit größeren Renovierungen erfolgt der Einbau der modernen Messeinrichtung bis zur Fertigstellung des Gebäudes und bei allen anderen Messstellen erfolgt die Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen bis zum Jahr 2032.

Intelligente Messsysteme = digitalen Stromzähler mit Smart-Meter-Gateway als Kommunikationsmodul

Folgende Messstellen sind mit intelligenten Messsystemen auszustatten:

- von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh,
- von Letztverbrauchern mit einer Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes, (abschaltbare Verbrauchseinrichtungen)
- von Betreibern von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kW.

Folgende Messstellen können mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden:

- von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 kWh,
- von Betreibern von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 kW.

Umfang der Ausstattung von Messstellen

Im Netzgebiet der Stadtwerke Gengenbach betroffen sind nach derzeitigem Stand:

ca. 4.200 Zähler zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und ca. 450 Zähler zum Umbau auf intelligente Messsysteme.

Die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt, sobald mindestens drei voneinander unabhängige Hersteller intelligente Messsysteme nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes am Markt anbieten und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Genauere Informationen zur Ausstattungspflicht sind im § 29 MsbG zu finden.